

B e g r ü n d u n g  
-----

- I.
- 1) Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung in Stadt und Land ist die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke nach Maßgabe des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. S. 346) durch Bauleitplan vorzubereiten und zu leiten. Die Gemeindevertretung hält daher die Aufstellung des verbindlichen Bauleitplanes Nr. 9a für das Gebiet Hoisdorfer Landstraße II, östlich des Bahnhofes Großhansdorf, für notwendig. Die Entwicklung des Bebauungsplanes erfolgte aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Großhansdorf, der mit Erlaß vom 13. Nov. 1972 - IV 81d-812/2-62.23 - durch den Herrn Innenminister des Landes Schleswig-Holstein genehmigt wurde.
  - 2) Das Planungsgelände ist im wesentlichen unbebaut. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Großhansdorf ist dieses Gelände als Wohngebiet vorgesehen. Durch den Bebauungsplan soll nunmehr die Bebauung dieses Gebietes zur Errichtung eines Altenheimes geregelt werden.
  - 3) Die Notwendigkeit der Errichtung von Altenheimen ergibt sich aus dem Altersaufbau der Bevölkerung in Schleswig-Holstein. So ist der Bedarf an Heimplätzen von 1970 - 1980 stark ansteigend (gemäß Regionalplan Planungsraum I des Landes Schleswig-Holstein, S. 180).
  - 4) Das Grundstück ist für die Errichtung eines Altenheimes besonders gut geeignet, weil einerseits die umliegenden Grünflächen und Wälder ausgezeichnete Erholungsmöglichkeiten bieten und andererseits das Einkaufszentrum und die U-Bahnstation Großhansdorf in unmittelbarer Nähe liegen, so daß der Kontakt der Heimbewohner zur Umwelt erhalten bleibt.
  - 5) Der Plan Nr. 9a wurde unter Berücksichtigung des Planes Nr. 9 (Hoisdorfer Landstraße/Eilbergweg) entwickelt und ergänzt diesen.
- II.
- 1) Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt am Nordrand des Ortsteiles Großhansdorf und wird von der Hoisdorfer Landstraße und dem Hochbahndamm begrenzt.
  - 2) Die für das vorliegende Bebauungsplangebiet erforderlichen Gemeinschaftseinrichtungen befinden sich:
    - a) Schulen: nicht erforderl. für das Altenheim
    - b) Läden: am Hochbahnhof Großhansdorf und in den angrenzenden Straßen
    - c) Kinderspielplätze: nicht erforderlich
    - d) Rathaus u. Gemeindesaal: am Hochbahnhof Kiekut
    - e) Post: am Hochbahnhof Großhansdorf

3) Grenzregelungen sind nicht erforderlich.

4) Kosten

Da das Gebiet des Bebauungsplanes durch die angrenzende Straße voll erschlossen ist, entstehen durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen keine besonderen Kosten für die Gemeinde Großhansdorf.

- III. 1) Die Wasserversorgung geschieht durch die Hamburger Wasserwerke.  
2) Die Elektrizitätsversorgung erfolgt durch die Schleswig-Holsteinische Stromversorgungs AG.  
3) Die Gasversorgung - falls erforderlich - geschieht durch die Hamburger Gaswerke.  
4) Die Telefonversorgung erfolgt durch Anschluß an das Ortsnetz Ahrensburg.

IV. Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) erfolgt durch die Einleitung in das vorhandene Schmutzwasserkanalnetz.

V. Müllbeseitigung

Die Müllabfuhr regelt sich nach dem jeweils geltenden Ortsrecht.

VI. Feuerlöscheinrichtungen

Die Löschwasserversorgung geschieht durch vorhandene Mittelflurhydranten. Auf dem Gelände werden zusätzlich nach den Erfordernissen der Feuerwehr Hydranten angelegt.

Gebilligt in der Sitzung der Gemeindevertretung am ~~13.11.1975~~ 20. März 1974.

Großhansdorf, d. 15. April 1975



*Schlömp*  
(Schlömp)  
Bürgermeister